

# **B e s c h l u s s**

## **über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Landgericht Bückeberg für das Geschäftsjahr 2026**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **I.**

Bei dem Landgericht Bückeberg sind für das Geschäftsjahr 2026 gebildet:

- 4 Zivilkammern,
- 1 Zivilkammer für Güterichter,
- 2 Große Strafkammern,
- 4 kleine Strafkammern und
- 2 kleine Jugendkammern.

Die Strafkammern I und II sind auch Schwurgericht und Jugendkammern, die Strafkammer I ist ferner auch Kammer für Bußgeldsachen.

(Bestimmung der Präsidentin des Landgerichts gemäß § 36 S. 1 NJG)

#### **II.**

##### **Übergangsregelung**

Sachen, die bis zum 31. Dezember 2025 eingegangen sind, bleiben bei der Kammer, in deren Zuständigkeit sie nach der bisherigen Geschäftsverteilung gehören, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.

#### **III.**

##### **Vertretungsregelung**

1. Wenn eine Vertretung innerhalb der für die einzelnen Kammern getroffenen Regelungen nicht möglich ist, gilt ergänzend folgende Regelung:

a. Es vertreten

- in erster Linie die planmäßig angestellten Richter des Gerichts (mit Ausnahme der Vorsitzenden) und die an das Landgericht abgeordneten Planrichter in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter,
- danach die Richter auf Probe in der Reihenfolge ihres Dienstalters,

- danach die Vorsitzenden Richter in umgekehrter Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Vorsitzenden,
  - danach Vizepräsident des Landgerichts [...],
  - danach Präsidentin des Landgerichts [...].
- b. Die in 2., 3., 4. und 5. Linie berufenen Richter werden nur herangezogen, wenn die vorrangig berufenen Richter verhindert sind.
- c. Falls aus der Kammer, für die vertreten wird, kein planmäßig angestellter Richter mehr zur Verfügung steht, führt den Vorsitz der jeweils dienstälteste Vorsitzende oder – falls kein Vorsitzender dazugehört – der dienstälteste Planrichter der Vertreter-Riege.
2. Hat ein Richter nach der getroffenen Vertretungsregelung gleichzeitig in mehreren Kammern zu vertreten, so gehen die Vertretungsaufgaben in der Strafkammer (hier zunächst in der Jugendkammer, dann in der Schwurgerichtskammer, sodann in der großen Strafkammer und dann in der kleinen Strafkammer) denen in der Zivilkammer vor.

Diese Regelung gilt entsprechend für Richter, die gleichzeitig Mitglied in mehreren Straf- oder Zivilkammern sind.

## **B. Strafkammern**

### **I.**

#### **Große Strafkammer I – zugleich Schwurgericht, Jugendkammer, Jugendschutzkammer und Kammer für Bußgeldsachen:**

##### **Geschäftsaufgaben:**

1. als Strafkammer
  - a. sämtliche Strafsachen, für die die große Strafkammer zuständig ist, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind;
  - b. sämtliche Strafsachen, für die das Schwurgericht zuständig ist, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind;
  - c. sämtliche Beschwerden in Strafsachen;
  - d. alle übrigen Geschäfte einer Strafkammer, sofern nicht die kleinen Strafkammern zuständig sind;
2. als Jugendkammer, soweit nicht die Jugendkammern II, V oder VI zuständig sind;

- a. Strafsachen nach § 41 Abs. 1 und 2 JGG und die Beschwerden bis zur Anklageerhebung in den Verfahren, die sich gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende richten (auch wenn zugleich Erwachsene beteiligt sind) sowie die Jugendschutzsachen nach § 74 GVG ab Anklageerhebung;
  - b. die dem Landgericht Bückeburg zugewiesenen Wiederaufnahmesachen, soweit es sich um Verfahren einer großen Jugendkammer handelt.
3. als Bußgeldkammer sämtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen.
  4. Sachen der II. großen Strafkammer, die gem. § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht erstmals an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

## II.

### **Große Strafkammer II – zugleich Schwurgericht, Jugendkammer und Jugendschutzkammer:**

#### Geschäftsaufgaben:

Sachen der I. großen Strafkammer, die gem. § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, und Sachen, in denen das Beschwerdegericht gem. § 210 Abs. 3 StPO bestimmt hat, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat. (Insoweit ist die Kammer auch Schwurgericht, Jugendkammer und Jugendschutzkammer).

## III.

### **Kleine Strafkammer III:**

#### Geschäftsaufgaben:

1. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (mit Ausnahme der Jugendsachen) und der Schöffengerichte, sofern die Verfahren mit ungerader Endziffer in dem gemeinsamen NBs-Register der Strafkammern III, IV und VII eingetragen sind.

Für die Führung des gemeinsamen NBs-Registers werden folgende Regelungen getroffen:

Die eingehenden Berufungssachen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangsdatums einzutragen. Dabei gelten folgende allgemeine Regeln:

Bei am selben Tage eingehenden Sachen ist die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Angeklagten, bei mehreren Angeklagten die alphabetische Reihenfolge der Anfangsbuchstaben des je-

weils erstgenannten Angeklagten in dem Rubrum des angefochtenen Urteils maßgebend, und zwar unabhängig davon, ob er an dem Rechtsmittelverfahren beteiligt ist oder nicht. Dabei gilt die Schreibweise in dem Rubrum des angefochtenen Urteils.

Bei mehrteiligen Familiennamen entscheidet der erste Teil. Voranstehende Namenszusätze (wie z. B. Prinz, Frhr., Graf, von, zu, van, de, del, da, di, do) bleiben unberücksichtigt. Lässt sich hiernach eine Reihenfolge nicht bestimmen, weil die für die alphabetische Reihenfolge maßgeblichen Personen identisch sind oder weil die für die alphabetische Reihenfolge maßgeblichen Personen zwar nicht identisch, aber namensgleich sind, ist die Sache mit der jeweils älteren Jahreszahl des Jahrgangs des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens, bei gleichem Jahrgang die Sache mit der jeweils kleineren nach Eingang fortlaufenden Nummer des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens ohne Berücksichtigung der Abteilung zuerst in die Liste einzutragen.

2. Strafsachen, die zuletzt von der kleinen Strafkammer VII entschieden worden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

#### IV.

##### **Kleine Strafkammer IV:**

###### Geschäftsaufgaben:

Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (mit Ausnahme der Jugendsachen) und der Schöffengerichte, soweit die Verfahren am 31. August 2023 bei der Kammer anhängig waren.

#### V.

##### **Kleine Jugendkammer V:**

###### Geschäftsaufgaben:

Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters gemäß § 33 b JGG einschließlich der Wiederaufnahmesachen, soweit es sich um Verfahren einer kleinen Jugendkammer handelt.

#### VI.

##### **Kleine Jugendkammer VI:**

###### Geschäftsaufgaben:

Strafsachen der kleinen Jugendkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom

Revisionsgericht an eine andere kleine Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

## VII.

### **Kleine Strafkammer VII:**

#### **Geschäftsaufgaben:**

1. Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile der Strafrichter (mit Ausnahme der Jugendsachen) und der Schöffengerichte, soweit die Verfahren mit gerader Endziffer in dem gemeinsamen NBs-Register der Strafkammern III, IV und VII eingetragen sind;
2. Strafsachen, die zuletzt von den Kleinen Strafkammern III und IV entschieden worden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind. Das gilt auch für Strafsachen, die zwischen dem 01.05. und 31.10.2025 von Präsidentin des Landgerichts [...] als Vorsitzende der Kleinen Strafkammern III und IV entschieden worden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.
3. Strafsachen, die zuletzt von der Kleinen Strafkammer VIII entschieden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum zweiten Mal vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

## VIII.

### **Kleine Strafkammer VIII**

#### **Geschäftsaufgaben:**

1. Strafsachen, die zwischen dem 01.05. und 31.10.2025 von Präsidentin des Landgerichts [...] als Vorsitzende der Kleinen Strafkammer VII entschieden worden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.
2. Strafsachen, die zuletzt von den Kleinen Strafkammern III, IV oder VII entschieden und gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum zweiten Mal vom Revisionsgericht an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind.

## C. Zivilkammern

### I.

#### 1. Zivilkammer:

##### Geschäftsaufgaben:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Berufungssachen
  - a. aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist, nach Sonderturnus (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 1 GVG [Teilgebiet]);
  - b. aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 2 GVG);
  - c. in Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (§ 348 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 lit. d ZPO);
  - d. in Streitigkeiten nach dem UWG;
  - e. in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 5 GVG);
  - f. in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 7 GVG);
  - g. in Streitigkeiten aus Miet- und Pachtsachen betreffend Geschäftsräume und Grundstücke;
  - h. in Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 8 GVG).
2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Kostenberechnungen von Notaren (§§ 156, 157 KostO, §§ 90 Abs. 2, 127 ff. GNotKG);
3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnus;
4. Berufungen
  - a. in Mietsachen betreffend Wohnräume;

- b. in Zivilsachen nach Turnus;
5. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen – mit Ausnahme der Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern –
    - a. in Verfahren aus den unter Ziff. 1 und Ziff. 4. a. angeführten Sachgebieten;
    - b. nach Turnus
  6. Beschwerden in Notarsachen (z.B. § 15 Abs. 2 BNotO);
  7. Entscheidungen gem. § 36 ZPO;
  8. Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Titeln (§§ 3 ff. AVAG);
  9. alle sonst nicht verteilten zivilrechtlichen Sachen.

## II.

### **2. Zivilkammer:**

#### Geschäftsaufgaben:

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Berufungssachen
  - a. aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist, nach Sonderturnus (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 1 GVG [Teilgebiet]);
  - b. über Ansprüche aus Heilbehandlungen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 3 GVG);
  - c. über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 4 GVG);
  - d. in erbrechtlichen Streitigkeiten (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Nr. 6 GVG)
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnus;
3. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen – mit Ausnahme der Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern – in Verfahren aus den unter Ziff. 1 angeführten Sachgebieten.

**III.****3. Zivilkammer:****Geschäftsaufgaben:**

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz und Berufungssachen aus Bank- und Finanzgeschäften, soweit Ansprüche aus Anlageberatungen und –vermittlungen geltend gemacht werden (insoweit Spezialkammer nach § 72 a S. 1 Ziff. 1 GVG [Teilgebiet]);
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erster Instanz nach Turnus;
3. Berufungen in Zivilsachen nach Turnus;
4. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen - mit Ausnahme der Entscheidungen betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern –
  - a. in Verfahren aus den unter Ziff. 1. angeführten Sachgebieten;
  - b. nach Turnus.
5. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

**IV.****4. Zivilkammer:****Geschäftsaufgaben:**

1. Entscheidungen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in C-Sachen
  - a. betreffend die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern;
  - b. nach Turnus.
2. Beschwerden, für die eine Zivilkammer des Landgerichts als Beschwerdegericht zuständig ist, soweit nicht die Zuständigkeit der 1. 2. oder 3. Zivilkammer begründet ist;
3. Entscheidungen nach §§ 5, 46 Abs. 2 und 3, 65 a FGG, § 5 FamFG, § 2 ZVG.

**V.****Gemeinsame Bestimmungen für die Zivilkammern:****1. Allgemeines****a) Zuteilung der Sachen**

aa) Die Eingangsstelle des Aktenregisters in Zivilsachen (zentrale Verteilungsstelle in Zivilsachen) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie versieht die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern, die dann die Grundlage für die Zuteilung der Kammern bilden.

Bei elektronisch übermittelten verfahrenseinleitenden Eingängen ist der Eingang aus dem Prüfvermerk (Eingangszeitpunkt) maßgebend. Wird ein elektronischer Eingang später als zu diesem Zeitpunkt sichtbar und sind daher bereits weitere verfahrenseinleitende Eingänge eingetragen, sind die erst später sichtbaren Eingänge unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die zentrale Verteilungsstelle in Zivilsachen mit der nächsten Kennziffer zu versehen und ist der Umstand der erstmaligen Vorlage aktenkundig zu machen.

Für die Reihenfolge der Kennziffern im Übrigen ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der zentralen Verteilungsstelle in Zivilsachen maßgebend.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der in der Klageschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. beim Mahnverfahren des Namens des Schuldners im ersten der in den Akten befindlichen Mahnbescheide. In Berufungsverfahren ist allein die Klageschrift maßgebend. Die Klageschrift bleibt auch bei späterer Berichtigung des Namens der Beklagten und bei Parteiwechsel maßgebend. Bei gleichen Namen von Beklagten (Antragsgegnerin) ist deren Vorname und bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname eines etwaigen weiteren an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Antragsgegners) maßgebend. Sind keine weiteren Beklagten (Antragsgegner) vorhanden, wird der Name bzw. Vorname des Klägers (Antragstellers) herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn bei mehreren Beklagten nicht der Erstbeklagte, sondern ein anderer Beklagter Berufung eingelegt hat.

Gehen in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung oder ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren ein, ist zuerst die Klage einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für die Klage maßgebenden Turnus an der Reihe ist. Gehen in derselben Sache gleichzeitig ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung und ein Antrag auf ein selbstständiges Beweisverfahren ein, ist zuerst der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrestes einzutragen. Beide Verfahren sind der Kammer zuzuteilen, die in dem für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Anordnung maßgebenden Turnus an der Reihe ist.

bb) Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugewiesen. Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sondernturnus verteilt. Die Sache wird der Kammer mit dem geringeren Stand an Zuweisungspunkten (ZP) im Stammturnus zugewiesen. Die unmittelbare Zuweisung im Sondernturnus hat ebenfalls eine Gutschrift von Zuweisungspunkten (ZP) im Stammturnus zur Folge. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus.

cc) Mit der Zuweisung werden zugleich die Zuweisungspunkte (ZP) durch die Eingangsstelle vergeben.

dd) Im Falle der Abgabe einer Sache wegen der Unzuständigkeit der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde, werden der abgebenden Kammer bei Wiedereingang der Sache auf der Eingangsstelle die Zuweisungspunkte abgezogen, welche sie durch diese Sache erhalten hat. Die Kammer, welche die Sache erhält, wird so behandelt, als sei die Sache zu dem Zeitpunkt, als die Sache mit Abgabevermerk bei der Eingangsstelle eingegangen ist, als neue Sache eingegangen. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Kammer teilt die erfolgte Übernahme unverzüglich unter Vorlage der Akten der Eingangsstelle und nachrichtlich der abgebenden Kammer schriftlich mit. Im Falle der Entscheidung des Präsidiums über einen Zuständigkeitsstreit wird entsprechend verfahren, wobei als Zeitpunkt des Neueingangs der Zeitpunkt gilt, in dem die Sache mit der Präsidiumsverordnung der Eingangsstelle vorgelegt wird.

#### b) Allgemeine Zuständigkeitsregelung

aa) Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung, ein Antrag im selbstständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkunden- oder Wechselprozess begründen die Zuständigkeit der Kammer auch in der Hauptsache für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung bzw. einer einstweiligen Anordnung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

bb) Für Berufungs- und Beschwerdesachen gilt Entsprechendes. Hier ist die Kammer, bei der bereits eine Berufung oder eine Beschwerde zuletzt anhängig war, auch für später eingehende Berufungen und Beschwerdeverfahren in derselben Sache zuständig.

cc) Entsprechendes gilt auch, wenn eine Zivilkammer eine Sache an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen hat, die Sache aber nicht übernommen worden ist oder beim Landgericht als Rechtsmittelgericht anfällt.

dd) Wird ein abgeschlossener Rechtsstreit unter denselben Parteien oder deren Rechtsnachfolgern fortgesetzt, ist diejenige Kammer zuständig, die in der früheren Sache zuletzt entschieden oder sie sonst erledigt hat.

ee) Ruhende und weggelegte Verfahren (§ 7 Ziff. 2 und 3 AktO) bleiben bei der ursprünglichen Kammer anhängig.

ff) Die Kammer, die zuletzt in der Sache entschieden oder sie sonst erledigt hat, ist auch für Kostenfestsetzungsverfahren in der Instanz und vergleichbare hieran anschließende Verfahren zuständig.

gg) Besteht eine an sich zuständige Kammer nicht mehr und ist die betreffende Sache nicht von einer anderen Kammer übernommen worden, ist die turnusmäßige Zuständigkeit begründet.

hh) Sind Entscheidungen zu treffen, bevor die zuständige Kammer endgültig festgestellt worden ist, ist dafür die Kammer zuständig, der die Eingangsstelle die Sache zugeteilt hat. Eine Zuständigkeit in der Hauptsache wird dadurch nicht begründet.

ii) Kann über eine Sache nur einheitlich mit einer bereits eingegangenen Sache entschieden werden (§ 62 ZPO), ist die später eingegangene Sache von der Kammer, an die die Zuteilung erfolgt ist, an die Kammer abzugeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die gemäß C. V. 1. a) aa) als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

jj) Sind Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten bzw. deren Rechtsnachfolgern (sog. Parallelsachen) bei verschiedenen Kammern anhängig, sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Parallelsachen sind auch Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren. Die später eingehende Sache wird an die Kammer abgegeben, der die früher eingegangene Sache zugeteilt worden ist. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt C. V. 1. b) ii) S. 2 entsprechend. Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn die letzte richterliche Sachbehandlung in dem älteren, bereits abgeschlossenen Verfahren nicht länger als sechs Monate seit dem Eingang des jüngeren Verfahrens zurückliegt.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn für die später eingehende Sache eine Spezialzuständigkeit besteht und die Kammer, die das ältere Verfahren bearbeitet hat, diese Spezialzuständigkeit nicht hat.

kk) Klagen, Prozesskostenhilfeanträge, selbstständige Beweisverfahren, Arrestanträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. einer einstweiligen Anordnung, die bereits einmal mit im wesentlichen gleichen Antrag und Sachverhalt eingereicht und später zurückgenommen worden waren, sind, wenn sie noch einmal eingehen, an die ursprünglich zuständige Kammer abzugeben.

mm) AR-Sachen (außer „AR-Güterichter“), die richterlicher Bearbeitung bedürfen, werden – soweit nicht eine Spezialzuständigkeit begründet ist – im Stammturnus wie allgemeine T-Sachen behandelt.

nn) Vorstehende Regelungen gelten auch instanzübergreifend.

oo) Die Abgabe einer Sache an eine andere Zivilkammer wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ist nicht mehr zulässig, sobald im frühen ersten Termin verhandelt worden ist, ein Haupttermin anberaumt, eine Sachentscheidung – z.B. Bewilligung der Prozesskostenhilfe oder Beweisbeschluss – ergangen ist oder seit der ersten Vorlage bei einem Richter mindestens zwei Monate verstrichen sind.

## 2. Allgemeine Regelung zur Verteilung nach Punkten

a) Die Geschäfte in den Zivilkammern werden nach einem Turnus verteilt. Es gibt einen Stammturnus der Zivilkammern. In dem Stammturnus werden O-, OH-, S- und T-Sachen geführt. Erfolgt eine Zuweisung eines Verfahrens an eine Kammer aufgrund ihrer alleinigen Spezialzuständigkeit, erfolgt die Anrechnung der Zuweisungspunkte im Stammturnus. Daneben gibt es einen Sonderturnus für Bank- und Finanzgeschäfte, an dem auf Grund ihrer Spezialzuständigkeit die 1. und die 2. Zivilkammer teilnehmen. Erfolgt eine Zuweisung an eine der beiden Kammern im Sonderturnus, erhält die Kammer die entsprechenden Zuweisungspunkte (ZP) im Stammturnus unter Berücksichtigung des im Stammturnus festgelegten Arbeitskraftanteils der Kammer (AKA).

b) Die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Stammturnus und des Sonderturnus ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammern. Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren und bei gleichen Punkteständen die Kammern mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

c) Die Zuweisungspunkte (ZP) errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W), die sich nach C. V. 3. richtet, durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W \div AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel mathematisch gerundet. Am Ende eines jeden Arbeitstages dokumentiert die Eingangsstelle den jeweils aktuellen Punktestand in Papierform.

d) Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Die Arbeitskraftanteile der Kammern ergeben sich aus der Anlage A.

e) Im Falle der Dienstunfähigkeit eines Richters verringert sich der Arbeitskraftanteil der jeweiligen Kammer um den auf ihn entfallenden Arbeitskraftanteil in der Kammer ab dem 11. Arbeitstag der Dienstunfähigkeit bis zur Wiederaufnahme des Dienstes.

f) Die Eingangsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegten Wertigkeiten in der Akte. Bei Zweifelsfällen über die Wertigkeit hat die Eingangsstelle den niedrigsten in Betracht kommenden Wert festzusetzen; der/die Vorsitzende bzw. Einzelrichter/in kann eine Korrektur der Wertigkeit veranlassen.

g) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres beginnt der Turnus in Fortsetzung des Punktestandes zum Ende des alten Geschäftsjahres.

### **3. Wertigkeit der Zivilgeschäfte**

Die Wertigkeit (W) der richterlichen Geschäfte ergibt sich aus der Anlage B.

### **4. Besondere Zuständigkeitsregelungen**

#### a) Zivilkammern

aa) Die 2. Zivilkammer ist im Stammturnus nicht für S- und T-Sachen zuständig.

bb) Die 4. Zivilkammer ist im Stammturnus nicht für O- und OH-Sachen zuständig.

cc) Die Zivilkammer für Güterichter (15. Zivilkammer) nimmt nicht am Stammturnus teil.

#### b) Sonderturnus der Zivilkammern

Es wird folgender Sonderturnus (mehrere Kammern teilen sich eine Spezialzuständigkeit) geführt; der Arbeitskraftanteil der Kammern im Sonderturnus wird auf den jeweils gültigen AKA-Wert im Stammturnus (Anlage A) festgesetzt:

Bank- und Finanzgeschäfte, soweit nicht eine Zuständigkeit der 3. Zivilkammer begründet ist.

## VI.

### **Gemeinsame Bestimmungen für die Kleinen Strafkammern III und VII:**

Die Eingangsstelle des Aktenregisters in Strafsachen (zentrale Verteilungsstelle in Strafsachen) nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie versteht die eingehenden Sachen mit fortlaufenden Kennziffern, die dann die Grundlage für die Zuteilung der Kammern bilden.

Bei elektronisch übermittelten verfahrenseinleitenden Eingängen ist der Eingang aus dem Prüfvermerk (Eingangszeitpunkt) maßgebend. Wird ein elektronischer Eingang später als zu diesem Zeitpunkt sichtbar und sind daher bereits weitere verfahrenseinleitende Eingänge eingetragen, sind die erst später sichtbaren Eingänge unmittelbar nach Kenntnisnahme durch die zentrale Verteilungsstelle in Strafsachen mit der nächsten Kennziffer zu versehen und ist der Umstand der erstmaligen Vorlage aktenkundig zu machen.

Für die Reihenfolge der Kennziffern im Übrigen ist der Eingang der einzelnen Sachen bei der zentralen Verteilungsstelle in Strafsachen maßgebend.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in den mit der Berufung angegriffenen Urteilen jeweils an erster Stelle stehenden Verurteilten. Bei gleichen Namen von Verurteilten ist deren Vorname und bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname eines etwaigen weiteren an nächster Stelle aufgeführten Verurteilten maßgebend. Diese Regelungen gelten unabhängig davon, ob der für die Zuteilung maßgebende Verurteilte selbst Berufung eingelegt hat.

## VII.

### **Güterichter**

#### **15. Zivilkammer:**

##### **Geschäftsaufgaben:**

Güteverfahren im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO einschließlich der Mediation.

Die Güterichter führen auch die von dem Amtsgericht Rinteln an das hiesige Gericht gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an einen Güterichter verwiesenen Verfahren durch.

Die Güterichter führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

## D. Besetzung der Kammern

### **Große Strafkammer I:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht [...]  
 Mitglieder: Richterin am Landgericht [...]  
 Richter [...]

Vertreterin  
 des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...]

1. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]  
 2. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

### **Große Strafkammer II:**

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts [...]  
 Mitglieder: Richter am Landgericht [...]  
 Richterin [...]

Vertreter  
 des Vorsitzenden: Richter am Landgericht [...]

1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]  
 2. Vertreterin: Präsidentin des Landgerichts [...]

### **Kleine Strafkammer III:**

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts [...]

Vertreter der  
 Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht [...],  
 bei dessen Verhinderung:  
 Richterin am Landgericht [...]

Bei Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts ist als zweite Richterin bzw. zweiter Richter hinzuzuziehen:

Richter am Landgericht [...],  
 bei dessen Verhinderung:  
 Vorsitzende Richterin am Landgericht [...].

### **Kleine Strafkammer IV:**

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts [...]

Vertreter der  
Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts [...]  
bei dessen Verhinderung:  
Richterin am Landgericht [...]

Bei Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts ist als zweite Richterin bzw. zweiter Richter hinzuzuziehen:

Richter am Landgericht [...],  
bei dessen Verhinderung:  
Vorsitzende Richterin am Landgericht [...].

#### **Kleine Jugendkammer V:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

Vertreter der  
Vorsitzenden: Vizepräsident des Landgerichts [...],  
bei dessen Verhinderung:  
Richterin am Landgericht [...]

#### **Kleine Jugendkammer VI:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht [...]

Vertreterin des  
Vorsitzenden: Präsidentin des Landgerichts [...]

#### **Kleine Strafkammer VII:**

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts [...]

Vertreter des  
Vorsitzenden: Richter am Landgericht [...]  
bei dessen Verhinderung:  
Richterin am Landgericht [...],

Bei Berufungen gegen Urteile eines erweiterten Schöffengerichts ist als zweite Richterin bzw. als zweiter Richter hinzuzuziehen:

Richterin am Landgericht [...],  
bei deren Verhinderung:  
Vorsitzender Richter am Landgericht [...].

**Kleine Strafkammer VIII:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]  
 Vertreter der  
 Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht [...]

**II. Zivilkammern****1. Zivilkammer:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]  
 Mitglieder: Richter am Landgericht [...]  
 Richterin am Landgericht [...]  
 Richterin [...]  
 Vertreter der  
 Vorsitzenden: Richter am Landgericht [...]  
 1. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]  
 2. Vertreter: Richter [...]

**2. Zivilkammer:**

Vorsitzender: Vizepräsident des Landgerichts [...]  
 Mitglieder: Richterin am Landgericht [...]  
 Richterin [...]  
 Vertreterin des  
 Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...]  
 1. Vertreter: Richter am Landgericht [...]  
 2. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]

**3. Zivilkammer:**

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts [...]  
 Mitglieder: Richterin am Landgericht [...]  
 Richter am Landgericht [...]  
 Vertreterin der  
 Vorsitzenden: Richterin am Landgericht [...]  
 1. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]

2. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]

**4. Zivilkammer:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht [...]  
Mitglieder: Richter am Landgericht [...]  
Richter [...]

Vertreter der  
Vorsitzenden: Richter am Landgericht [...]

1. Vertreterin: Richterin am Landgericht [...]  
2. Vertreterin: Richterin [...]

**III. Güterichter**

**15. Zivilkammer:**

Vorsitzender Richter am Landgericht [...]  
Richter am Landgericht [...]

**E. Nachrichtliche Bemerkungen:**

Präsidentin des Landgerichts [...] hat erklärt, sie schließe sich der Kleinen Strafkammer III, der Kleinen Strafkammer IV sowie der 3. Zivilkammer an.

Bückerburg, den 15. Dezember 2025  
Das Präsidium des Landgerichts

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]